

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heinrich Graf von Einsiedel und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/8676 —**

**Gewalt gegen Schwule und Diskriminierung von Schwulen in der Bundeswehr**

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Situation von schwulen Soldaten in der Bundeswehr ein?

Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen (einschließlich interner Bundeswehr-Studien) zu diesem Thema?

Grundlage für die Einschätzung der Situation homosexueller Soldaten im Bereich der Streitkräfte ist – wie bei allen anderen Soldaten – das Gebot der Achtung der Menschenwürde und der Kameradschaft, wie dies auch die Leitsätze für die Praxis der Inneren Führung herausstellen.

Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gibt es keine wissenschaftlichen Untersuchungen zur Situation von homosexuellen Soldaten in der Bundeswehr, die von Einrichtungen oder Personen außerhalb der Bundeswehr vorgenommen wurden.

Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Homosexualität in den Streitkräften wurde im Oktober 1993 im sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr (SWInstBw) erarbeitet. Sie befaßte sich mit den Einstellungen zur Homosexualität in den Streitkräften. Aufschlußreich im Hinblick auf die Frage der Akzeptanz und Toleranz von Homosexualität innerhalb der Streitkräfte sind die dort wiedergegebenen Ergebnisse einer Befragung von ca. 1 300 Grundwehrdienstleistenden in der Bundeswehr aus dem Jahre 1992. Danach halten etwa die Hälfte der Befragten Homosexualität für „schlecht oder sehr schlecht“, 20 Prozent geben an, daß Homosexualität für sie „nicht in Ordnung“ sei und 30 Prozent

der befragten Grundwehrdienstleistenden halten Homosexualität für „in Ordnung“.

2. Sind der Bundesregierung – ähnlich wie dies aus Streitkräften anderer Staaten bekanntgeworden ist – Fälle von Gewaltandrohung und -anwendung durch Soldaten gegen schwule Bundeswehrangehörige wegen ihrer Homosexualität bekannt?

Wenn ja, in wie vielen Fällen seit 1990 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welche dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen hatte dies für die Täter?

Dem BMVg sind keine Fälle von Gewaltausübung gegenüber Soldaten aufgrund ihrer Homosexualität bekannt. Im übrigen wird in Meldungen nicht getrennt zwischen Gewalt gegenüber heterosexuellen und homosexuellen Soldaten. Werden Fälle von Gewaltausübung bekannt, führen sie immer zu entsprechenden erzieherischen, disziplinaren oder strafrechtlichen Konsequenzen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es in den niederländischen Streitkräften sog. Toleranzkurse („diversity training“) gibt, die seit einigen Jahren für Wehrpflichtige und Berufssoldaten obligatorisch sind?

Ja.

4. Wenn ja, kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob die niederländischen Streitkräfte positive Erfahrungen mit dem „diversity training“ gemacht haben?

Dem BMVg ist bekannt, daß sich der Umgang mit homosexuellen Soldaten in den niederländischen Streitkräften von der Praxis in der Bundeswehr unterscheidet. Es ist nicht Aufgabe des BMVg, ein Werturteil über den Umgang ausländischer Streitkräfte mit homosexuellen Soldaten abzugeben.

5. Ist geplant, ein solches „diversity training“ oder andere Formen der Aufklärung über Homosexualität auch in die Ausbildung der Bundeswehr aufzunehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Ein „diversity training“ ist in der Bundeswehr nicht vorgesehen.

Im Leitsatz 6 der ZDv 10/1 (Innere Führung) heißt es: „Vorgesetzte und Untergebene sind gleichermaßen für den Zusammenhalt der Bundeswehr verantwortlich. Dies setzt Vertrauen voraus, das erworben und gepflegt werden will und das die Achtung der Würde und Freiheit der anderen, Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme verlangt . . .“. Diese Grundsätze der Inneren Führung sind Teil der Erziehung sowie der Aus- und Weiterbildung innerhalb der Bundeswehr. Ihre Beachtung garantiert, daß jedweden Minderheiten mit Toleranz begegnet wird.

6. Welche Maßnahmen zur Prävention antischwuler Gewalt und zur Förderung der Akzeptanz von Homosexualität und der Integration schwuler Soldaten in der Bundeswehr hält die Bundesregierung für geeignet?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Ist die Homosexualität eines Wehrpflichtigen ein Grund, nicht zur Bundeswehr eingezogen oder als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden?

Homosexualität eines Wehrpflichtigen stellt generell keinen Grund dar, nicht zur Bundeswehr einberufen zu werden. Auch bei der musterungsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit ist die Frage der sexuellen Orientierung für die Vergabe des Tauglichkeitsgrades nicht von Bedeutung. Entscheidend ist aber, ob der Untersuchte ausreichend gemeinschaftsfähig und damit in den täglichen Ausbildungsbetrieb integrierbar ist. In Zweifelsfällen wird dies durch ein fachärztliches psychiatrisch-neurologisches Gutachten abgeklärt.

Die Homosexualität hat keinen Einfluß auf ein vom Wehrpflichtigen beantragtes Anerkennungsverfahren nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz.

8. Ist Homosexualität ein Grund, nicht als Zeit- oder Berufssoldat übernommen zu werden?

Wenn ja, warum?

Jede Entscheidung über die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit setzt eine sorgfältige Einzelfallprüfung voraus, die sich an den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung orientiert. Dieser Grundsatz findet auch Beachtung bei homosexuellen Soldaten.

Der Verwendungsaufbau des Berufssoldaten und des – länger dienenden – Soldaten auf Zeit sieht jedoch regelmäßig auch die Besetzung von Dienstposten vor, die mit der Wahrnehmung von Führungs- und Ausbildungsverwendungen in der Truppe verbunden sind.

Wie das Bundesverwaltungsgericht – 1. Wehrdienstsenat – in seinen Entscheidungen festgestellt hat, schränkt die homosexuelle Veranlagung eines Berufs- oder Zeitsoldaten die Eignung und Verwendungsfähigkeit als Vorgesetzter ein, weil im Ergebnis die Einsatzfähigkeit der Truppe tangiert wird.

Deshalb kann diese Eignungseinschränkung bei der Statusentscheidung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der konkrete Verwendungsaufbau des homosexuell veranlagten Antragstellers die Besetzung derartiger Dienstposten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht voraussetzt. Dies wird nur selten der Fall sein.

9. Mit welchen dienstlichen Konsequenzen müssen Vorgesetzte und Ausbilder rechnen, die als homosexuell „geoutet“ werden oder sich zu erkennen geben?

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des 1. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG – 1. Wehrdienstsenat – Beschuß vom 25. Oktober 1979, Az. WB 113.78, BVerwGE 63,286; bestätigt durch Beschuß vom 8. November 1990, Az. 1 WB 61.90) ist davon auszugehen, daß die homosexuelle Veranlagung eines Soldaten eine Einschränkung seiner Eignung und damit auch seiner Verwendungsfähigkeit mit sich bringt. Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat festgestellt, das BMVg müsse „auch nach Abschaffung der Strafbarkeit der ‚einfachen‘ männlichen Homosexualität in Rechnung stellen, daß homosexuell Veranlagte in einer so eng verbundenen Männergemeinschaft wie der Bundeswehr ganz überwiegend nicht akzeptiert werden“. Vorgesetzte bzw. Ausbilder in entsprechenden Führungs- bzw. Ausbildungsverwendungen müssen mit Versetzung rechnen, weil nach Bekanntwerden ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung durch den möglichen Autoritätsverlust eine Gefährdung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten ist.

Aus den gleichen Gründen wird regelmäßig eine Dienstzeitverlängerung bzw. Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht in Betracht kommen, wenngleich jeder Entscheidung eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorausgeht.

10. Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Duldung einer hetero- und einer homosexuellen Partnerbeziehung in der Bundeswehr?

Wenn ja, warum?

Soldaten ist die Aufnahme und Betätigung geschlechtlicher Beziehungen im dienstlichen Bereich untersagt. Ein Überschreiten dieses Verbots kann disziplinare Konsequenzen zur Folge haben, soweit dadurch konkret soldatische Pflichten nach dem Soldatengesetz verletzt und damit negative Auswirkungen auf das innere Gefüge der Truppe hervorgerufen werden.

11. Trifft es zu, daß einvernehmliche homosexuelle Handlungen auch außerhalb des Diensts zwischen Vorgesetzten und Untergebenen – im Gegensatz zu entsprechenden heterosexuellen Handlungen – als Dienstvergehen gelten und disziplinar geahndet werden können?

Wenn ja, warum?

Außerdienstliche heterosexuelle Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen können im Einzelfall geeignet sein, Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen, zur Bevorzugung oder Benachteiligung im dienstlichen Bereich führen, die Autorität des Vorgesetzten untergraben und/oder die Gehorsamsbereitschaft des Untergebenen beeinflussen. Dadurch können der Dienstbetrieb, der Zusammenhalt der Truppe und die Disziplin gefährdet werden (BVerwG II WB 41/49 vom 14. und 15. Januar 1992).

Tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen insoweit regelmäßig die Aufnahme disziplinarer Ermittlungen, die nach sorgfältiger Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis schließen können, es liege ein Dienstvergehen vor, das disziplinar zu ahnden ist. Dies gilt gleichermaßen für außerdienstliche homosexuelle Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Streitkräften der Niederlande, Kanadas und Schwedens über Antidiskriminierungs-gesetze die umfassende Gleichstellung von Homosexuellen mit Heterosexuellen gewährleistet ist?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Streitkräften befreundeter Staaten unterschiedliche Regelungen für den Umgang mit Homosexuellen bestehen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen, rechtlichen, moralischen und kulturellen Werten und Vorgaben des jeweiligen Landes.

13. Wenn ja, kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, welche Erfahrungen es in den genannten Streitkräften mit der Gleichstellung gibt?

Eine Bewertung der Erfahrungen anderer Nationen mit der Frage der Homosexualität in ihren Streitkräften ist nicht Aufgabe des BMVg.

14. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die die Nichtdiskriminierung betreffenden Paragraphen im Soldatengesetz (§ 3) und in der Soldatenlaufbahnverordnung (§ 1) dahin gehend ergänzt werden, daß hinter dem Wort „Geschlecht“ die Worte „sexuelle Identität“ eingefügt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, da die genannten gesetzlichen Bestimmungen dem Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen.





